

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

abas@seco.admin.ch

Michael Kehrli
Arbeitgeberpolitik und Recht
Rechtsanwalt

mkehrli@baumeister.ch

Zürich, 09.11.2020

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 17.08.2020 laden Sie interessierte Kreis ein, Stellung zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Position.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund 5 Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz engagiert sich der SBV für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche.

Der SBV begrüsst die Anpassung der ArGV 2 und ArGV 1 grundsätzlich, zumal dadurch wesentliche bürokratische Hürden abgebaut und Prozesse vereinfacht werden. Die vorgesehenen Anpassungen senken den administrativen Aufwand und erhöhen die Planungssicherheit für die Bauunternehmen.

Auf eine Meldepflicht an die kantonalen Vollzugsbehörden ist zwingend zu verzichten.

Wie im erläuternden Bericht richtigerweise festgestellt wird, ist das Bedürfnis nach sicheren und einwandfreien Nationalstrassen gross. Gleichzeitig soll die Beschränkung des Verkehrsflusses möglichst geringgehalten werden. Durch die Verlegung der Arbeit in Randstunden wird zudem die Unfallgefahr für die Arbeitnehmenden und die Verkehrsteilnehmer stark reduziert. Aus diesen Gründen wird die Arbeit an Nationalstrassen bereits heute von den üblichen Arbeitszeiten weg verlegt und die Gesuche für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit werden vom SECO regelmässig bewilligt.

Nachtarbeit stellt Bauunternehmen aber vor grosse organisatorische und personelle Herausforderungen. Mit der vorgesehenen Anpassung werden einzelne Arbeitstätigkeiten von der Bewilligungspflicht ausgenommen. Damit entfällt die jeweilige Einzelfallbeurteilung und der umständliche Bewilligungsprozess, was den administrativen Aufwand der Unternehmen senkt und die Planungssicherheit erhöht. Dies ist sehr zu begrüßen.

Durch die abschliessende Aufzählung der bewilligungsfreien Arbeiten wurde allerdings eine Chance verpasst, Unternehmen weiter administrativ zu entlasten und die ArGV 2 an die heutigen Bedürfnisse und Erwartungen der Gesellschaft anzupassen.

Gemäss Absatz 2 von Art. 48a ArGV 2 hat ein Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmenden in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden. Eine solche Meldepflicht ist im Rahmen der ArGV 2 ein Novum, wie selbst der erläuternde Bericht festhält. Die Meldepflicht soll es den Gewerkschaften ermöglichen, beim Kanton nachzufragen, ob auf einer Baustelle Nachtarbeit geplant ist. Dies kann nicht Sinn und Zweck der Bestimmung in einer Verordnung sein. Zudem widerspricht die Meldepflicht dem Bestreben, den administrativen Aufwand zu verringern. Schlussendlich wird nur eine administrative Hürde durch eine andere ersetzt. Eine solche Meldepflicht ist deshalb klar abzulehnen.

Zu begrüßen ist hingegen die Neuregelung der Unentbehrlichkeit von dauernder oder regelmässig wiederkehrender Nacht- und Sonntagsarbeit in Ziffer 14 des Anhangs der ArGV 1. Durch die Ausdehnung auf Sanierungs- und Ausbauarbeiten von stark befahrenen Strassen, Vortriebs-, Ausbau- und Sicherungsarbeiten an bestehenden und neuen Tunnel, Galerien und Stollen sowie auf Tiefenbohrungen, sofern diese Tätigkeiten im Auftrag von Behörden durchgeführt werden, kommt es ebenfalls zu einer Entlastung der betroffenen Bauunternehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch
Direktor



Jeremy-David Benjamin
Leiter Arbeitgeberpolitik und Recht